

Gisela Drossbach

Eherechtliche Fälschungen als »Ersatznormen« in Dekretalensammlungen des 12. Jahrhunderts

1. Fälschungen im Kirchenrecht

Das Thema Fälschungen ist nicht nur ein bekanntes und beliebtes Thema in der Geschichtswissenschaft, sondern gerade auch die Erforschung von päpstlichen Dokumenten betreffend ist es von großem Nutzen und unumgänglich. So behandelte bereits Peter Herde in seinem Aufsatz aus dem Jahre 1965 die Fälschungsproblematik in der Literatur des römischen und kanonischen Rechtes aus einer breiteren historischen Perspektive heraus¹. Er stellt einen inzwischen geradezu berühmten Brief Papst Innocenz' III. vor, der Anleitungen zur Aufdeckung von gefälschten Papsturkunden gibt sowie Hinweise zur Entlarvung der Fälscher selbst². Dabei erfahren wir von den Zuständen in Rom zu Beginn des 13. Jahrhunderts, wo sogar mit organisierten Fälscherbanden zu rechnen ist. Diese verstehen es, gefälschte Urkunden in die päpstliche Kanzlei einzuschleusen, wo sie von klerikalen Kanzleibeamten mit authentischen Siegeln versehen und in alle Welt versandt werden.

Weniger spektakulär hingegen gestaltet sich die Untersuchung von Fälschungen im Dekretalenrecht des 12. Jahrhunderts. Mit Dekretalenrecht ist die Fülle päpstlicher Dekretalen, *epistolae decretales*, gemeint, Papstschreiben zur Klärung von Fragen des kirchlichen Rechts mit dem An-

¹ Peter HERDE, Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdelikts im Mittelalter, in: *Traditio* 21 (1965), S. 291–362.

² *Ibid.*, S. 334–336. Vgl. auch Othmar HAGENEDER, Papstregister und Dekretalenrecht, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. v. Peter CLASSEN, Sigmaringen 1977 (Vorträge und Forschungen, 23), S. 319–347, hier S. 328ff.

spruch universaler Geltung³. Diese Dekretalen wurden vor allem in England und Nordfrankreich in zum Teil sehr umfangreichen Sammlungen zusammengestellt und systematisiert⁴. Damit konnte innerhalb der kurzen Zeitspanne von zwei Generationen nach dem *Decretum Gratiani* (abgeschlossen um 1145) das kanonische Recht durch legislativ wirkende Akte der Päpste – vor allem Papst Alexanders III. (1159–1181) – wie nie zuvor fortgebildet und umgestaltet werden. Walther Holtzmann hat 1083 Dekretalen aus den noch ca. sechzig erhaltenen Sammlungen in bisher unveröffentlichten »Regesta Decretalium« zusammengestellt⁵. In seinen unvollendeten Regesten hat er keine Dekretale als Fälschung ausgewiesen, doch immerhin einige Dekretale als »capitula incerta« gekennzeichnet.

Ist folglich davon auszugehen, daß Fälschungen in Dekretalensammlungen nicht eingingen bzw. keine Dekretale für eine Sammlung gefälscht wurde⁶? Wie sollte dies möglich sein, klagte doch bereits der große Kanonist Stefan von Tournai in einem nach 1182 verfaßten Brief über die

³ Zur komplexen Typologie der Dekretalen als individuell-konkrete Einzelfallentscheidungen im Unterschied zu abstrakten Normen ab ca. den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts: Gérard FRANSEN, *Les décrétales et les collections de décrétales*, Turnhout 1972 (Typologie des sources du moyen-âge occidental, 2), S. 14ff. Tiefergreifend Peter LANDAU, Rechtsfortbildung im Dekretalenrecht. Typen und Funktionen der Dekretalen des 12. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 86 (2000), p. 86–131, bes. S. 87–95. Vgl. auch Hans VAN DE WOUW, Artikel »Dekretalen«, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, München u. a. 1986, Sp. 656f. Zur gesteigerten Bedeutung der Dekretale unter Papst Innocenz III. (1198–1216) vgl. Andreas THIER, Die päpstlichen Register im Spannungsfeld zwischen Rechtswissenschaft und päpstlicher Normsetzung: Innocenz III. und die *Compilatio Tertia*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 88 (2002), S. 44–69, hier S. 53: »Die Dekretale als situationsbedingte Einzelfallentscheidung war das wohl wichtigste Instrument päpstlicher Herrschaftsausübung in dieser Zeit.«

⁴ Vgl. in Auswahl: Peter LANDAU, Die Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen und die europäische Kanonistik des 12. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 65 (1979), S. 120–148. Wiederabgedruckt: DERS., Kanones und Dekretale. Beiträge zur Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts, Goldbach 1997 (Bibliotheca eruditorum, 2), S. 227*–255. DERS., Typen von Dekretalensammlungen, in: Juristische Buchproduktion im Mittelalter, hg. von Vincenzo COLLI, Frankfurt a. M. 2002 (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, 155), S. 269–282. Charles DUGGAN, *Decretals and the Creation of New Law in the Twelfth Century: Judges, Judgements, Equity and Law*, Aldershot 1998 (Collected Studies Series, 607). Charles DUGGAN, *Twelfth-Century Decretal Collections*, London 1963 (University of London Historical Studies, 12).

⁵ Die Holtzmann-Kartei wurde von der Verfasserin dieses Artikels eingescannt und ist zugänglich unter: www.Kuttner-Institute.jura.uni-muenchen.de.

⁶ Vgl. Peter LANDAU, Gefälschtes Recht in den Rechtssammlungen bis Gratian, in: Fälschungen im Mittelalter, Teil 2: Gefälschte Rechtstexte, Hannover 1988 (MGH-Schriften, 33/2), S. 11–49 (ND in: DERS., Kanones und Dekretale, Goldbach 1997, p. 3*–41*). Demnach kann nicht rekonstruiert werden, ob beispielsweise Gratian wissentlich oder unwissentlich auf Fälschungen zurückgriff.

inextricabilis silva decretalium, die Papst Alexander III. zugeschrieben würde⁷.

Tatsächlich hat Giles Constable in seinem Werk »Monastic tithes« eine Fülle von gefälschten Urkunden Alexanders III. zum Kirchenzins aufdecken können⁸. Immerhin zwei von ihnen kann ich in der größten Dekretalensammlung nach dem *Decretum Gratiani*, der ca. 1183 in Sens oder Troyes in der Champagne entstandenen *Collectio Francofurtana*, nachweisen⁹. Aus verschiedenen Gründen gefälschte Dekretalen mit englischem Adressaten konnte Charles Duggan in englischen Sammlungen verifizieren¹⁰. Auf Fälschungen im Eherecht hat Rudolf Weigand hingewiesen¹¹. Nur zwei seiner in Fülle angeführten Dokumente konnte ich in

⁷ Lettres d'Étienne de Tournai, éd. Jules DESILVE, Valenciennes, Paris 1893, S. 345: *Rursus, si ventum fuerit ad iudicia, que iure canonico sint tractanda, vel a vobis commissa vel ab ordinariis iudicibus cognoscenda, profertur a venditoribus inextricabilis silva decretalium epistolarum quasi sub nomine sancte recordationis Alexandri pape, et antiquiores sacri canones abiciuntur, respuuntur, expuuntur. Hoc involucro prolato in medium, ea que in consiliis sanctorum patrum salubriter instituta sunt, nec formam concilii nec finem negociis imponunt, prevalentibus epistolis quas forsitan advocati conductivi sub nomine Romanorum pontificum in apothecis sive cubiculis suis confingunt et conscribunt. Novum volumen ex eis compactum et in scolis sollempniter legitur et in foro venaliter exponitur, aplaudente cetu notariorum, qui in conscribendis suspectis opusculis et laborem suum gaudent imminui et mercedem augeti.* Cf. Christoph H. F. MEYER, Ordnung durch Ordnen. Die Erfassung und Gestaltung des hochmittelalterlichen Kirchenrechts im Spiegel von Texten, Begriffen und Institutionen, in: Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter, hg. v. Bernd SCHNEIDMÜLLER, Stefan WEINFURTER, Ostfildern 2006 (Vorträge und Forschungen, 64), S. 303–411, hier S. 350. Vgl. DUGGAN, Collections (wie Anm. 4), S. 26f. HAGENEDER, Papstregister (wie Anm. 2), S. 329f. Peter LANDAU, Die Durchsetzung neuen Rechts im Zeitalter des klassischen kanonischen Rechts, in: Gert MELVILLE (Hg.), Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde, Köln u. a. 1992, S. 137–155, hier S. 141 mit Anm. 14. Christoph H. F. MEYER, Spuren im Wald der Erinnerung. Zur Mnemotechnik in Theologie und Jurisprudenz des 12. Jahrhunderts, in: Recherches de théologie et philosophie médiévales 67 (2000), S. 10–57, hier S. 39f. THIER, Register (wie Anm. 3), S. 44ff.

⁸ Giles CONSTABLE, *Monastic tithes: From their origins to the 12th century* (Cambridge studies in medieval life and thought, New Series 10), Cambridge 1964.

⁹ *Collectio Francofurtana* 20.14 und 20.19, ed. Peter LANDAU, Gisela DROSSBACH, Die *Collectio Francofurtana*. Eine Analyse beruhend auf Vorarbeiten von Walther Holtzmann (†), Città del Vaticano (Monumenta Iuris Canonici) (im Druck). Die *Collectio Francofurtana* wird im Folgenden als *Frkf.* zitiert.

¹⁰ Charles DUGGAN, *Improba pestis falsitatis*. Forgeries and the problem of forgery in decretal collections (with special reference to English cases), in: Fälschungen im Mittelalter (wie Anm. 6), S. 319–361. Bereits vorher hatte Stanley Chodorow auf Fälschungen bzw. Korruptionen ganzer Urkunden hingewiesen, in der falsche Aussagen von Zeugen u. a. wiedergegeben wurden, um damit das gesamte Prozeßverfahren zu fälschen: Stanley CHODOROW, Dishonest litigation in the Church courts, in: Law, church and society. Essays in honor of Stephan Kuttner, ed. Kenneth PENNINGTON, Robert SOMERVILLE, Philadelphia, Pa. 1977, S. 186–206.

¹¹ Rudolf WEIGAND, Fälschungen als Paleae im Dekret Gratians, in: Fälschungen im Mittelalter (wie Anm. 6), S. 301–318.

der *Frcf.* wiederfinden, sowie darüber hinaus eine ebenfalls gefälschte Dekretale, die einen Entscheid Alexanders III. zur Klerikerehe darstellen soll.

Diese drei letztgenannten Fälschungen werden im Folgenden vorgestellt. Es ist zu untersuchen, in welchem normativen Kontext die drei Fälschungen stehen und welche Funktionen ihnen in der Systembildung von Normen in dieser speziellen Sammlung zukommen.

2. Eherecht

Da die drei zu untersuchenden Dekretalen eherechtliche Normen darstellen, soll in gebotener Kürze die Entwicklung des kirchlichen Eherechts im 12. Jahrhundert skizziert werden – eine Zeit, in der es noch keine Formvorschriften für die kirchliche Eheschließung gibt. Die Lehre vom Konsensualvertrag, wie er heute noch nach dem 2. Vatikanischen Konzil besteht, wurde im Kirchenrecht jener Zeit ausgebildet. Am Anfang steht der berühmte Streit zwischen den Kanonistenschulen Bologna und Paris. Dieser Schulenstreit basierte auf einer unterschiedlichen Auffassung von der Ehe und ihrer Gültigkeit im römischen, germanischen und kanonischen Recht. Dabei ging es um die Frage, ob die Ehe ein Konsensualvertrag oder ein davon unabhängiges Rechtsverhältnis sei. Mit anderen Worten, wann beginnt eine gültige Ehe: Mit dem »Ja« der beiden Partner oder mit dem gemeinsamen Beischlaf¹²?

¹² Zu diesem Themenkreis gehören zwei gegenteilige Lösungsansätze, die sog. Konsens- und Kopulatheorie: Heinrich J. F. REINHARDT, Die Ehelehre der Schule des Anselm von Laon. Eine theologie- und kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung zu den Ehetexten der frühen Pariser Schule des 12. Jahrhunderts. Anhang: Edition der *Sententiae Magistri A.*, Münster i. W. 1974 (Beiträge zur Geschichte und Philosophie des Mittelalters, N. F. 14), S. 86–88. Markus KNAPP, Glaube, Liebe, Ehe. Ein theologischer Versuch in schwieriger Zeit, Würzburg 1999, S. 84f. Hans ZEIMENTZ, Ehe nach der Lehre der Frühscholastik. Eine moralgeschichtliche Untersuchung zur Anthropologie und Theologie der Ehe in der Schule Anselms von Laon und Wilhelms von Champeaux, bei Hugo von St. Viktor, Walter von Mortagne und Petrus Lombardus. Anhang: Der Ehetraktat *In primis hominibus* aus der Schule von Laon als Quelle des Ehetraktates der *Sententiae Atrebatenses* und Walters von Mortagne, Düsseldorf 1973 (Moraltheologische Studien. Historische Abt. 1), 104–109. Philippe DELHAYE, Dogmatische Fixierung der mittelalterlichen Theologie (Sakrament, *vinculum, ratum et consummatum*), übersetzt von K. Bergner, in: Concilium. Internationale Zeitschrift für Theologie 6 (1970), S. 340–342, hier S. 341f. Jean GAUDEMET, Le mariage en Occident. Les mœurs et le droit, Paris 1987. Rudolf WEIGAND, Artikel »Ehe«, B: Recht, II: Kanonisches Recht, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, München, Zürich 1986, Sp. 1623–1625, hier Sp. 1624. Rudolf WEIGAND, Wie unauflöslich ist die Ehe? Kirchenrechtsgeschichtliche Aspekte einer aktuellen Problematik, in: Glauben, Wissen, Handeln. Beiträge aus Theologie, Philosophie und Naturwissenschaft zu Grundfragen christlicher Existenz. Festschrift für P. Kaiser zum 65. Geburtstag,

Die Pariser Schule mit ihren Protagonisten Hugo von Saint-Victor und Petrus Lombardus vertrat eher den römisch-rechtlichen Standpunkt, demzufolge die monogame Ehe auf Lebenszeit durch die Einwilligung von Mann und Frau zustande kommt. In den Digesten, dem unter Kaiser Justinian angefertigten Rechtsbuch, heißt es dazu: *Nuptias enim non concubitus, sed consensus facit* (D. 35, 1, 35 oder D. 50, 17, 30)¹³. Für dieses römisch-rechtliche Eheverständnis ist die freie Einwilligung konstitutiv, nicht aber der Beischlaf der Gatten. Mit dem Ehekonsens war für die Pariser Kanonisten die absolute Unauflöslichkeit der Ehe verbunden (Konsensstheorie).

Die Bologneser Schule (Gratian) vertrat demgegenüber einen bereits in den germanischen Stammesrechten verankerten Standpunkt. Demnach waren zum Abschluß einer Ehe Brautübergabe und geschlechtlicher Vollzug (*copula carnalis*) notwendig, d. h. man sah den Vollzug der Ehe als konstitutives Element an. Demzufolge nehmen die Kanonisten in Bologna mehrheitlich an, daß nach der *desponsatio* genannten sakramentalen Eheschließung die absolut unauflösbare Ehe erst durch den Beischlaf zustande kommt (Kopulatheorie).

Papst Alexander III. erklärt in diesem Streit einen Kompromiß für verbindlich, daß nämlich die Ehe durch den Konsensaustausch beider Partner gültig zustande kommt, der zugleich auch in der Regel die Unauflöslichkeit der Ehe zur Folge hat (Realidentität). Der Beischlaf nach der Eheschließung (*matrimonium ratum et consummatum*) hingegen bedeutet die absolute Unauflösbarkeit der Ehe. Diese Lehrmeinung Papst Alexanders III., umgesetzt in der praktischen Durchführung des prozessualen Verfahrens, demonstriert eine Vielzahl von Eherechtsdekretalen der *Frcf.* Doch warum und mit welcher Notwendigkeit sind die drei falschen Dekretalen zum Eherecht in dieselbe Sammlung aufgenommen worden? Um diese Frage beantworten zu können, sollen der normative Kontext, in dem diese Dekretalen stehen, sowie der darin vorkommende Einzelfall genauer betrachtet werden.

hg. v. Albert FRANZ, Würzburg 1994, S. 161–171, hier S. 167f. Rudolf WEIGAND, Die Durchsetzung des Konsensprinzips im kirchlichen Eherecht, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 38/2 (1989), S. 301–314 (ND in: DERS., Liebe und Ehe im Mittelalter, Goldbach 1993 [Bibliotheca eruditorum, 7], S. 179*–187*). Philippe TOXÉ, La *copula carnalis* chez les canonistes médiévaux, in: Mariage et sexualité au Moyen Âge. Accord ou crise?, publ. par Michel ROUCHE, Paris 2000 (Cultures et civilisations médiévales, 21), S. 123–133. Kerstin A. JACOBI, Der Ehetraktat des Magisters Rolandus von Bologna. Redaktionsgeschichtliche Untersuchung und Edition (Studienausgabe), Hamburg 2004 (Schriften zur Mediävistik, 3), S. 232–238.

¹³ Vgl. neuestens dazu: Gabriela EISENRING, Die römische Ehe als Rechtsverhältnis, Wien u. a. 2002, S. 44ff.

3. Die Dekretalen *Duobus modis* und *Lex divine*

Das Eherecht wird in der *Frcf.* in den ersten neun von dreiundsechzig Titeln abgehandelt¹⁴. Damit ist die *Frcf.* die erste und meiner Durchsicht nach einzige Dekretalensammlung, die mit dem Eherecht beginnt¹⁵. Wenn man zudem berücksichtigt, daß die *Frcf.* im Umfeld von Rechtsschulen entstanden ist¹⁶, darf weiter gefolgert werden, daß sie eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Standpunkten zum Eherecht enthält.

Den Auftakt in der *Frcf.* bildet die berühmteste Fälschung zum mittelalterlichen Eherecht, die Dekretale *Duobus modis*, die nicht nur von Rudolf Weigand intensiv diskutiert wurde¹⁷. Sie steht natürlich unter dem Titel *De sponsalibus et matrimonio*, »Über das Verlöbnis und die Eheschließung«. Als erster Text des ersten Titels ist diese Dekretale programmatisch exponiert. Denn spätestens um 1140 wurde ziemlich allgemein in Frankreich, endgültig durch Hugo von St. Viktor, zwischen Verlöbnis und Eheschließung klar unterschieden. Der Eheschließung wurde durch den Konsensaustausch die volle Sakramentalität und Unauflöslichkeit zugeschrieben. Dies gibt auch der Inhalt von *Duobus modis* wieder. Sie wird heute nicht mehr als ein auf Anselm von Laon zurückgehender Text angesehen, sondern als eine Fälschung aus der Zeit um 1175, in der sie in das Dekret Gratians als *Palea* einging¹⁸. Sie stellt die Unterscheidung von Verlöbnis und Eheschließung mit den unterschiedlichen Rechtsfolgen sehr deutlich heraus und unterstützt damit einen Entscheid für die französische Konsenstheorie und die Pariser Schule¹⁹.

Eine ganz andere Tendenz wird in der zweiten Fälschungsdekretale der *Frcf.* vorgegeben²⁰. Es handelt sich um die Dekretale *Lex divine* eines Papstes Benedikt (JK 1046 = JL 3773), die in das Dekret als *Palea* C 27 q. 2

¹⁴ Auch der Titel 9, der thematisch bereits unter die folgenden Titel über Kleriker zu subsumieren ist, handelt von der Ehe, nämlich der Frage nach der Ehelosigkeit von Klerikern. Mit diesen neun Titeln ist die *Frcf.* die Dekretalensammlung, die die meisten eherechtlichen Bestimmungen enthält.

¹⁵ Die Ausbildung des Dekretalenrechtes führte zu umfangreichen ergänzenden und neuen Regelungen, insbesondere im Eherecht: Charles DONAHUE, *The Dating of Alexander the Third's Marriage Decretals: Dauvillier Revisited after Fifty Years*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt.* 68 (1982), S. 70–124.

¹⁶ Gisela DROSSBACH, *Schools and Decretals in the 12th century*. – *The Collectio Francofurtana*, in: *Bulletin of Medieval Canon Law* 24 (2000), S. 69–82.

¹⁷ Vgl. *Frcf.* 1.1, ed. LANDAU, DROSSBACH (wie Anm. 9).

¹⁸ WEIGAND, *Fälschungen* (wie Anm. 11), S. 313.

¹⁹ *Ibid.*

²⁰ *Frcf.* 2.7, ed. LANDAU, DROSSBACH (wie Anm. 9). Bezüglich der Zuweisung an einen Papst Benedikt oszillieren die Forschungsmeinungen zwischen Benedikt I. und Benedikt VIII.; vgl. *ibid.*

c. 18 eingegangen ist. Rudolf Weigand hält sie für eine Fälschung aus dem dritten Viertel des 12. Jahrhunderts, da sie vorher nicht nachweisbar sei²¹. Ihr Inhalt ist folgender: Eine Frau wird mit einfachen Worten (*simplicibus verbis*) mit einem jungen Mann namens *Stephanus* verheiratet, doch bevor es zum Vollzug der Ehe kommt, stirbt die Frau. Nun will *Stephanus* die Schwester der Verstorbenen ehelichen, womit sich die Frage stellt, ob eine solche zweite Ehe gültig wäre oder nicht. Man appelliert an den Papst, der entscheidet, daß *Stephanus* und die Schwester der ersten Frau heiraten dürfen. Denn die Kopula mit der ersten Frau war nicht vollzogen worden, so daß die erste Ehe nicht gültig war. Die neue Ehe jedoch müsse mit dem Willen beider Partner geschlossen werden (*si utriusque partis sederit voluntati*). Dabei werden weitere verschiedene Gründe herangezogen, um zu zeigen, daß eine Beziehung ohne Kopula keine gültige Ehe sei.

Der große Kanonist Huguccio, der auch enger Berater Papst Innocenz' III. war, erwähnt diese Dekretale als erster und kommentiert sie wie folgt: *hec palea videtur multum contraria eis que diximus*²². Da die Dekretale die Kopula als ehebegründenden Akt versteht, darf sie als eine Fälschung zugunsten der Auffassung der Bologneser Schule gewertet werden²³. Damit steht sie im Gegensatz zur vorher angeführten Fälschungsdekretale *Duobus modis*, welche die Pariser Auffassung zum Eherecht (Konsens-theorie) vertrat.

Die entscheidende Frage ist nun: Warum schaltet sich der Kompilator der *Frcf.* in die Auseinandersetzung zwischen den Schulen von Bologna und Paris um Entstehung und Unauflöslichkeit der Ehe ein? Meiner Ansicht nach ist die *Frcf.* als eine in der Systematisierung von Normen sehr fortgeschrittene Sammlung anzusehen, wie sie erst in den päpstlichen Gesetzessammlungen, wie der *Compilatio Tertia* und dem *Liber Extra*, übertroffen wurde. Deshalb mußte der Kompilator der *Frcf.* zumindest kanonistisch geschult sein und die kontrovers geführten Auseinandersetzungen mit dem noch formfreien Eheschließungsrecht sehr gut gekannt haben. Daraus ist zu schließen, daß er wahrscheinlich die verschiedenen Schulmeinungen komprimiert in seiner Sammlung vertreten sehen wollte. Da ihm offensichtlich eine Vielzahl von Eherechtsurteilen Alexanders III. vorlagen, war ihm dennoch wichtig, die von Schulen geprägten Auffas-

²¹ Die *Palea* kommt nur in zwanzig von 140 Handschriften des *Decretum Gratiani* vor, also nur in jeder siebten; vgl. WEIGAND, Fälschungen (wie Anm. 11), S. 313.

²² Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana, Vat. lat. 261vb. Cf. WEIGAND, Fälschungen, S. 313 Anm. 54.

²³ *Ibid.*, S. 313 Anm. 53: »Wahrscheinlich ist sie eine Fälschung [...] zur Stützung der Lehre der Schule von Bologna.«

sungen nicht außer acht zu lassen. Um diese Lücken zu schließen, bediente er sich jener beiden Fälschungen. Damit stellen die beiden Dekretalen *Duobis modis* und *Lex divine* im Rahmen der *Frcf.* weniger Fälschungen im herkömmlichen Sinne dar als vielmehr »Ersatznormen«.

4. Zölibat

Zur weiteren Untersuchung des Sachverhaltes soll eine dritte Dekretale herangezogen werden²⁴. In *Cum institisset* geht es um folgenden Fall: Papst Alexander III. schreibt an den Dekan und die Kanoniker von Limoges, daß sie den *parochianus Herbertus* zum Subdiakon ordiniert hätten, obwohl dieser bisher wohl nicht die niederen Weihen erhalten habe: *de ordine subdiaconatus, ad quem recipiendum nimis enormiter et inordinate se ingesserat*. Diese Dekretale fand auch Eingang in die *Compilatio prima* (4.6.4), aber nicht mehr in den *Liber Extra*. Der Kanonist Petrus Hispanus kommentiert sie in seiner *Glossa ordinaria* dahingehend, daß dieser Subdiakon wohl noch nicht getauft war, was Grundlage und Voraussetzung für das Sakrament der Weihe gewesen wäre²⁵. Wie aus dem Dekretalentext zu schließen ist, war *Herbertus* mit seiner nicht ganz unproblematischen Erhebung zum Subdiakon noch immer nicht zufrieden. Denn nun bat er den Papst um Erlaubnis, eine Frau heiraten zu dürfen (*ut posset sibi in matrimonium aliquam legitime copulare*). Daraufhin habe der Papst darüber nachgedacht, ob der Weihegrad des Subdiakons, dem weder Würde noch Ehre verbunden seien, einer Eheschließung im Wege stünde oder nicht²⁶. Sein Ergebnis machte er dem Adressaten seines Briefes zur Auflage: Heirat und Subdiakonatsamt seien miteinander vereinbar, deshalb dürfe der Subdiakon nicht an seinem Beschluß, eine Ehe einzugehen, gehindert werden.

Wie bereits Filippo Liotta in seinem Werk »La continenza dei Chierici nel pensiero canonistico classico« anführt, steht diese päpstliche Ent-

²⁴ *Frcf.* 6.4, ed. LANDAU, DROSSBACH (wie Anm. 9).

²⁵ *Ad 1 Comp.* 4.6.1: *Quoquo modo intelligo, ergo, quod iste non erat baptizatus vel, quod est verisimilius, quod nondum erat clericus, non fuit idoneus ad susceptionem characteris. Ante baptismum enim susceptus qui est fundamentum et ianua sacramentorum ... Cf. Filippo LIOTTA, La continenza dei chierici nel pensiero canonistico classico da Graziano a Gregorio IX, Milano 1971 (Quaderni di Studi senesi, 24), S. 274 Anm. 719.*

²⁶ *1 Comp.* 4.6.1, ed. Emil FRIEDBERG, *Quinque Compilationes Antiquae*, Leipzig 1882 (ND Graz 1956), S. 48: *Nos itaque studiosius attendentes, quomodo predictus ordo, cum nullam sibi dignitatem attulerit vel honorem, matrimonium eius non impedit, discretioni vestrae per ap. scripta precipiendo mandamus, quatinus si matrimonium legitime duxerit contrahendum, nullus vestrum eum a contractu matrimonii predicti ordinis obtentu prohibere presumat, nec sibi propter hoc molestiam inferat vel gravamen.*

scheidung im Widerspruch dazu, daß der Kleriker bei der Weihe zum Subdiakon das heilige Gelübde der Enthaltbarkeit ablegen müsse. Liotta folgert daraus, daß die Dekretale nicht authentisch sei²⁷: »Non resta, allora, per spiegare il contenuto della decretale, che negarne l'autenticità.« Damit steht Liotta keineswegs allein. Bereits Petrus Hispanus hatte die Echtheit der Dekretale bestritten und behauptet, er habe diese Einschätzung auch von Papst Alexander III. gehört: *magister p. hispanus dicit, quod hoc nunquam fuit decretalis et dicebat se audisse dominum papam eam reprobantem*²⁸. Petrus Hispanus war es um das Problem der Verbindung von der Auflösung eines Enthaltbarkeitsgelübdes und einem Weihegrad gegangen. Vor allem beschäftigte er sich mit der Frage, ob, und wenn ja, auf welcher Grundlage der Papst die Kleriker von dem Gelübde dispensieren könne. Aus dieser Sicht mußte er die Echtheit der Dekretale anzweifeln.

Warum aber fand die Dekretale Eingang in die *Frcf.*, in welchem rechtlichen Kontext steht sie dort? Sie ist eine von fünf Dekretalen, die unter dem Titel 6 *De coniugio clericorum* (»Über die Ehe von Klerikern«) zusammengestellt sind. Während zwei weitere Dekretalen die Weihegrade unterhalb des Subdiakonats behandeln und für diese die Ehe erlauben²⁹, behandelt *Frcf.* 6.1 die Vereinbarkeit von Subdiakonats und Ehe. Das päpstliche Urteil faßt das Rubrum zusammen³⁰: »Kleriker, die die Weihe eines Subdiakons oder eine höhere Weihe erhalten haben, dürfen keine Ehe eingehen.« Diese Dekretale kommt in fast allen Sammlungen vor und fand auch Eingang in die *Compilatio prima* und den *Liber Extra*. Der letzte Satz erklärt deutlich: Steigt ein Kleriker zum Subdiakon oder zu höheren Weihen auf, muß er seine Ehefrau auch gegen deren Willen verlassen. Der Rechtsgehalt dieser Dekretale sowie jener der bereits zuvor genannten Fälschung scheinen im Widerspruch zueinander zu stehen. Doch im Unterschied zu allen anderen Dekretalensammlungen hat *Frcf.* 6.1 einen Schlußsatz, der in den beiden Handschriften R und T durch eine eigene Initiale deutlich abgehoben wird. Er kommt nur in der *Frcf.* vor und gehört deshalb zu deren Kommentarteil. Er lautet³¹: »Wenn aber ein Ärgernis zu befürchten ist, kann dies die Kirche verheimlichen.« Auf den Kontext der Dekretale bezogen bedeutet dies: Sollte jemand Subdiakon werden, der bisher in einer Ehe lebte, und sollte diese Tatsache für Aufruhr sorgen, sei es vorzuziehen, diese Ehe zu verheimlichen. Offensichtlich wird hier eine nicht erlaubte Klerikerbeziehung geduldet.

²⁷ LIOTTA, *La continenza* (wie Anm. 25), S. 274.

²⁸ *Ibid.*, S. 275 (Zitat), vgl. auch *ibid.*, S. 280, 305.

²⁹ *Frcf.* 6.2 und 6.3, ed. LANDAU, DROSSBACH (wie Anm. 9).

³⁰ *Frcf.* 6.1 Rubrum: *Clerici in subdiaconatu et supra matrimonium contrahere non possunt.*

³¹ *Frcf.* 6.1 Textanhang: *Verumptamen si scandalum timeatur, id ecclesia poterit dissimulare.*

Für die Gesinnung des Kompilators oder Auftraggebers der *Frcf.* ist zu folgern, daß er entweder eine moralisch großzügige Einstellung hat oder aber auf dem Standpunkt steht, Subdiakonat und Ehe schlossen einander nicht aus. Trifft der letztere Fall zu, so würde dies erklären, warum die gefälschte Dekretale Eingang in die *Frcf.* fand.

Insgesamt ließe dann die Fälschung in der *Frcf.* darauf schließen, daß ihr Kompilator bzw. Auftraggeber für eine weniger rigorose Durchsetzung des Zölibates steht und insbesondere niedere Weihegrade bis einschließlich des Subdiakonats von ihm ausschließen will. Um seine Position vertreten zu können, bedient er sich einer Fälschung. Diese Fälschung macht deutlich, daß es verschiedene Auffassungen zum Thema gibt und der Kompilator die von ihm vertretene Ansicht durchsetzen möchte.

Tatsächlich wird beginnend mit Gratian und Petrus Lombardus der Subdiakonat mit Rücksicht auf die damit verbundene Zölibatsverpflichtung von Theologen und Kanonisten des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts zu den »höheren Weihen« (*ordines sacri*) gerechnet³². Eine Entwicklung also, die bis zur Zeit der Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen zwar nicht mehr zu verhindern war, über die die Meinungen aber wohl noch oszillierten³³. Daß Schwierigkeiten in der praktischen Durchsetzung des Zölibats nicht nur für Subdiakone bestanden, ist allgemein bekannt.

5. Resümee: Fälschungen contra Ersatznormen

Die Fälschungen in der *Frcf.* stellen weder fingierte Einzelfallentscheidungen dar noch gehören sie Fälschungskomplexen im großen Stile an. Vielmehr ist davon auszugehen, daß im Zeitalter der Entstehung des klassischen kanonischen Rechts verschiedene theologische und kanonistische Auffassungen im Sinne divergierender Meinungen unterschiedlicher Schulen bestanden, so daß man mit Fälschungen Lücken in der Darlegung von Lehrmeinungen schließen wollte. In diesem Zusammenhang möchte ich diese sog. Fälschungen als Ersatznormen bezeichnen. Denn sie stellen eine Fortsetzung in der Normativität des wissenschaftlichen Diskurses dar und unterstützen die Wissenschaftlichkeit der Dekretalennormativität.

³² Richard PUZA, Artikel »Weihe, -grade, -hindernisse«, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, München 1997, Sp. 2104–2107, bes. 2106.

³³ Hans-Jürgen FEULNER, Artikel »Subdiakon, Subdiakonat«, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 9, Freiburg i. Br. u. a. 2000, Sp. 1068: »Nachdem im Westen seit dem Ende des 12. Jh. mit dem Subdiakonat der Zölibat verbunden worden war, wurde der Subdiakon zu den »höheren Weihen« gerechnet.«

Völlig andere Funktionen sind mit früheren Fälschungen verbunden. So begründete etwa die Konstantinische Schenkung seit der Reformzeit (Leo IX. 1053) die päpstliche Machtstellung, und in der Folgezeit vertrat damit das Papsttum wiederholt seine territorialen Forderungen (Urban II., Innocenz III., Gregor IX. u. a.)³⁴. Hingegen sind die »Fälschten Dekretalen« in der Kirchenrechtssammlung des »getarnten Isidorus Mercator« nur Teil eines untereinander zusammenhängenden Fälschungskomplexes, den man nach dem Dekretalenautor »pseudoisidorische Fälschungen« nennt. Klaus Zechiel-Eckes bezeichnet sie als »planvoll gefertigte Karolingische Fälschungen«³⁵ und fügt an: »Ich lese die Fälschten Dekretalen als eminent politische Texte, als einen verschlüsselten Reflex auf die tiefgreifende innere Spaltung, die zumal die dreißiger Jahre des 9. Jhs. charakterisiert«³⁶. Peter Landau stellt in seinem Aufsatz »Gefälschtes Recht in Rechtssammlungen« für die nachgregorianische Kanonistik – mit deutlichem Schwerpunkt in den italienischen Kanonessammlungen der letzten Jahrzehnte vor Gratian – eine Fülle gefälschter Texte fest. Diese Fälschungen spiegeln die Suche nach Rechtssicherheit wider, die nicht gegeben war, weil zu viele verschiedene Sammlungen existierten. Entsprechend der Meinung Landaus nahmen die Fälschungen in dem Moment ab, als das »book of authority«, das *Decretum Gratiani*, auf dem Markt war. Denn dann sei kein begründetes normatives Bedürfnis mehr vorhanden gewesen³⁷.

Tatsächlich aber hört das Fälschen nicht auf, wie u. a. die eingangs vorgeführte Urkunde Innocenz' III. demonstriert. Doch das neue Recht nach dem *Decretum Gratiani*, das sich in Tausenden von Papstbriefen Alexanders III. niederschlägt, mußte wissenschaftlich gesichtet und systematisiert werden. Diese rechtsfortbildende Leistung vollzog sich in den Dekretalensammlungen. Und natürlich stoßen hier im Zeitalter der Ausbildung des klassischen kanonischen Rechts verschiedene Auffassungen und Schulen aufeinander, zu deren Harmonisierung »Ersatznormen« beitragen.

³⁴ Horst FUHRMANN, Artikel »Konstantinische Schenkung«, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 6, Freiburg i. Br. u. a. 1997, Sp. 203f.

³⁵ Klaus ZECHIEL-ECKES, Ein Blick in Pseudoisidors Werkstatt. Studien zum Entstehungsprozeß der fälschten Dekretalen, in: Francia 28/1 (2001), S. 37–90, hier S. 37.

³⁶ Ibid., S. 38.

³⁷ LANDAU, Gefälschtes Recht (wie Anm. 6), passim. Demnach ergebe sich das »Golden Age of forgery« daraus, daß die Gesellschaft schneller wuchs und damit ein umfassenderes Rechtsbedürfnis entstand, dem jedoch die entsprechenden kirchlichen Instanzen nicht nachkommen konnten. Deshalb behalf man sich mit Fälschungen – eine Situation, die sich mit dem Erscheinen des umgehend rezipierten und allgemein verbindlichen *Decretum Gratiani* grundlegend änderte.